

Urheberrecht

Alles was Recht ist

IG Bildende Kunst, Innsbruck 7. Mai 2007

RA Dr. Georg Huber, LL.M. (Chicago)

Attorney-at-Law (New York)

Akademisch gepr. Europarechtsexperte

Greiter Pegger Kofler & Partner · Maria-Theresien-Straße 24 · AT 6020 Innsbruck · Austria
Tel +43 (0) 512 - 57 18 11 · Fax +43 (0) 512 - 58 49 25 · www.greiter.lawfirm.at · greiter@lawfirm.at

Gegenstand des Urheberrechts

- Urheberrechtsgesetz von 1936
- Geschützt wird das „**Werk**“
 - kreativ
 - Auch Werke die nicht als „Werke der Kunst“ zu beurteilen sind, werden geschützt
- Leistungsschutzrechte
 - vermittelnde Tätigkeiten (Sänger, Schauspieler etc.)

Was ist ein „Werk“?

- Eigentümliche geistige Schöpfungen
 - Literatur,
 - Tonkunst
 - bildenden Künste und
 - Filmkunst
 - Sammelwerke
- geschützt als Ganzes und in seinen Teilen

Eigentümliche geistige Schöpfung

- individuelle Eigenart, die auf der Persönlichkeit des Schöpfers beruht und sich vom Alltäglichen abhebt
- eine bestimmte „Werkhöhe“ ist nicht Schutzvoraussetzung
- es kommt nicht auf einen künstlerischen, wissenschaftlichen oder ästhetischen Wert oder Zweck des Werkes an

„Schöpfung“

- nach außen wahrnehmbares Gestaltungsereignis einer bestimmten Vorstellung (z.B. Worte, Bilder, Gebärden)
- Schützenswert ist nicht die bloße Idee sondern die „formgewordene“ Idee
- Individualität

Bildende Künste

- bildende Künste (formgebende Tätigkeit und zum anschauen bestimmt – Verkehrskreise)
- Lichtbildwerke
- Werke der Baukunst
- Werke des Kunstgewerbes
- Gebrauchsgrafik

Filmkunst

- Ein bloßes Laufbild einer fixen Kamera ist kein Filmwerk
 - Werkscharakter haben aber komplexe Produktionen mit mehreren Kameras, die eine Gestaltungstätigkeit des TV-Regisseurs erfordern. (z.B. Mitschnitt des Neujahrkonzertes der Wiener Philharmoniker, Universum Dokumentation)

Wer ist Urheber?

- Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat
- Die Person, auf die das Urheberrecht nach dem Tode des Schöpfers übergegangen ist.
- Miturheber
 - haben das Werk gemeinsam geschaffen
- Teilurheber
 - abgesonderte Verwertbarkeit der Beiträge

Wie entsteht das Urheberrecht?

- automatisch mit der Schaffung des Werks
- eine Registrierung ist nicht notwendig
- Schutzdauer: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers

Ist das Urheberrecht übertragbar?

- das Urheberrecht ist vererblich
- unter Lebenden ist das Urheberrecht nicht übertragbar
- übertragen werden kann nur ein Werknutzungsrecht oder eine Werknutzungsbevollmächtigung

Welche Rechte hat der Urheber?

- **Verwertungsrechte**

Rechte des Urhebers, sein Werk wirtschaftlich zu nutzen

- Vervielfältigung
- Verbreitung („Erschöpfung des Rechtes“)
- Vermieten und Verleihen
- Senderecht
- Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht
- Recht der öffentlichen Zurverfügungstellung
- Folgerecht

Welche Rechte hat der Urheber?

- **Urheberpersönlichkeitsrechte**

schützen den Urheber in seinen geistigen Interessen am Werk

- Exklusives Veröffentlichungsrecht – Urheber entscheidet über Veröffentlichung
- Schutz der Urheberschaft
- Schutz der Urheberbezeichnung
- Werkschutz (Änderungen am Werk sind unzulässig)

Freie Werknutzung

- Das Urheberrecht stellt der Allgemeinheit gewisse Nutzungen eines Werks frei
- Der Nutzer wird jedoch nicht von der Einhaltung bestimmter Regelungen zum Schutz des ideellen Eigentums des Urhebers befreit
 - Quellenangabe
 - Werkschutz

Freie Werknutzung

- Freie Werknutzung im Interesse der Rechtspflege / Verwaltung
 - Beweiszwecke
 - öffentliches Interesse überwiegt dem des Urhebers
- Flüchtige und begleitende Vervielfältigungen
 - kurzzeitige Zwischenspeicherungen (Caching)
- Vervielfältigung zum eigenen und zum privaten Gebrauch
 - auf Papier oder einem ähnlichen Träger
 - auf digitalen Trägern (nur für privaten Gebrauch!!)

Freie Werknutzung an Werken der bildenden Künste

- Sammlungskatalog
- Versteigerungs- und Verkaufskatalog
- Schulgebrauch
- Wissenschaftliches Bildzitat
- Vortragserläuterung
- Freiheit des Straßenbildes
- Porträts (Vervielfältigung)

Wie kann man damit Geld machen?

- Urheberrechtsverträge

Der Urheber kann anderen gegen Bezahlung gestatten, sein Werk auf einzelne oder alle ihm vorbehaltenen Verwertungsarten zu benutzen

Urheberrechtsverträge

- Werknutzungsrecht
 - der Urheber erteilt einem anderen die ausschließliche Nutzungsberechtigung
 - muss sich auch selbst der Verwertung enthalten
 - der nunmehr Berechtigte kann das Werk auf alle im Urheberrechtsgesetz genannten Arten verwerten

Urheberrechtsverträge

- Werknutzungsbewilligung
 - beschränkbar
 - der Urheber überträgt einem anderen eine nicht ausschließliche Werknutzungsbewilligung
 - Berechtigung, das Werk auf die vereinbarte Weise zu nutzen.

Urheberrechtsverträge

- grundsätzlich formfrei, Schriftlichkeit dringend empfohlen!
- eine zeitliche, räumliche oder inhaltliche Beschränkung ist zulässig
- Bedingungen und Umfang der Werksnutzung möglichst konkret formulieren
- möglichst nur Werknutzungsbewilligungen erteilen

Wichtige Urheberrechtsverträge

- Verlagsvertrag
- Vortragsvertrag für Sprachwerke
- Aufführungsvertrag für Bühnen- und Tonwerke mit Aufführungsunternehmen
- Verträge mit Bühnenverlegern
- Sendevertrag

Vergütungsrechte

- Leerkassettenvergütung
 - Werk wird zum privaten Gebrauch vervielfältigt (Musik, Video)
 - Trägermaterial (Leerkassetten) kommt im Inland gewerbsmäßig und entgeltlich in den Verkehr
- Reprografievergütung
 - Gerätevergütung (einmalig bei Geräteimport) z.B. Fotokopiergerät
 - Betreibervergütung (jährliche Beiträge) z.B. Bibliotheken, Copy-Shops
- Bibliothekstantieme

Vergütungsrechte

- Geltendmachung durch Verwertungsgesellschaften
- Wahrnehmungsverträge
- Mitgliedschaft des Urhebers erforderlich

Verwertungsgesellschaften

- der Urheber räumt der Verwertungsgesellschaft durch **Wahrnehmungsvertrag** Werknutzungsrechte ein
- die Verwertungsgesellschaft verwaltet diese treuhändisch
- erteilt Nutzern gegen Einhebung eines Entgelts Werknutzungsbewilligungen.

Verwertungsgesellschaften

- nach Abzug der Spesen wird das Entgelt an die Urheber verteilt
- wahrt auch sonst die Rechte der Urheber und verfolgt Urheberrechtsverletzungen
- ausländische Korrespondenzgesellschaften, dadurch ist auch die Wahrung der Rechte im Ausland gesichert.

Verwertungsgesellschaften

- In Österreich gibt es 12 Verwertungsgesellschaften
 - **AKM** Autoren, Komponisten und Musikverleger
 - **LVG** Literarische Verwertungsgesellschaft
 - **LSG** Wahrnehmung von Leistungsschutzrechten GmbH
 - **Musikedition**
 - **AUSTO-MECHANA**
 - **LITERAR-MECHANA**

Verwertungsgesellschaften

- **OESTIG** Österreichische Interpretengesellschaft
- **VAM** VerwGes für Audiovisuelle Medien
- **VBK** VerwGes Bildender Künstler
- **VBT** VerwGes Bild und Ton
- **VDFS** VerwGes Dachverband der Filmschaffenden Österreichs
- **VGR** VerwGes Rundfunk

Folgerecht

- Weiterveräußerung des Originals eines Werkes der bildenden Künste nach der ersten Veräußerung durch den Urheber
- Urheber hat Anspruch auf eine Folgerechtsvergütung (anteilig vom Verkaufspreis)
- nur wenn Kaufpreis über € 3.000,-- und an der Veräußerung ein Vertreter des Kunstmarkts beteiligt ist (Auktionshaus, Galerie, Kunsthändler)

Folgerecht

- auf den Anspruch kann im Voraus nicht verzichtet werden
- der Anspruch steht nicht zu, wenn der Verkäufer das Werk vor weniger als 3 Jahren vom Urheber erworben hat und der Verkaufspreis € 10.000,- nicht übersteigt
- der Anspruch kann auch von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden

Folgerecht

Vergütung in der Höhe des folgenden Anteils am Verkaufspreis ohne Steuern

4%	Von den ersten	€ 50.000,-
3%	Von den weiteren	€ 150.000,-
1%	Von den weiteren	€ 150.000,-
0,5%	Von den weiteren	€ 150.000,-
0,25%	Von allen weiteren Beträgen	
Die Vergütung beträgt insgesamt jedoch höchstens € 12.500,-		

Was tun wenn jemand meine Rechte verletzt?

- Bei Urheberrechtsverletzungen bestehen zivilrechtliche Ansprüche
 - Unterlassungsanspruch
 - Beseitigungsanspruch
 - Urteilsveröffentlichung
 - Anspruch auf angemessenes Entgelt
 - Schadenersatz
 - Herausgabe des Gewinns

Was tun wenn jemand meine Rechte verletzt?

- Strafrechtliche Ansprüche
 - vorsätzliche Urheberrechtsverletzungen sind als Privatanklagedelikt gerichtlich strafbar
 - Strafdrohung einer Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen
 - bei gewerblicher Begehung, Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren
 - Urteilsveröffentlichung
 - Vernichtung und Unbrauchbarmachung von Eingriffsgegenständen und Eingriffsmitteln

Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit

Greiter Pegger Kofler & Partner

Maria-Theresien-Strasse 24
AT 6020 Innsbruck · Austria
Tel +43 (0) 512 - 57 18 11
Fax +43 (0) 512 - 58 49 25

www.greiter.lawfirm.at
greiter@lawfirm.at

Dr. Ivo Greiter
Dr. Franz Pegger
Mag. rer. soc. oec.
Universitätsprofessor
Dr. Stefan Kofler
Dr. Christian Zangerle
Dr. Norbert Rinderer
Dr. Herwig Frei
Dr. Georg Huber
LL.M. University of Chicago
Attorney at Law, New York
akad. Europarechtsexperte
Mag. Günther Friedrichs
Dr. Edwin Grubert
LL.M. New York University
Attorney at Law, New York
Dr. Alexandra Eder